Satzung des Heimatvereins Bad Lippspringe e. V.

(Entwurf 06.02.2024) Vorgeschlagene Änderungen sind gelb markiert!

Präambel

<mark>???</mark>

Paragraf eins Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein Bad Lippspringe e. V.

Er hat seinen Sitz und Geschäftsstand in Bad Lippspringe.

Paragraf zwei Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein befasst sich mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung von heimatkundlich wertvollem Kulturgut, der Pflege von Brauchtum und Mundart sowie Naturschutz. Zu diesem Zweck können Arbeits- Kreise, Jugend- und Aktionskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Im Zusammenwirken mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bad Lippspringe, mit entsprechenden Gremien der Nachbarkommunen, des Kreises, des Landes und des Bundes sowie mit dem Westfälischen Heimatbund will der Verein das Bewusstsein und die Verantwortung der Bürger für die Erhaltung und Gestaltung der natürlichen und geschichtlichen Eigenart des Bereiches Bad Lippspringe fördern.

Der Verein befasst sich mit der Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung historischer, wissenschaftlicher oder künstlerisch besonders wichtiger Natur-, Kultur- und Baudenkmäler. Er tritt für die Erhaltung und Förderung eines Heimatmuseums ein. Er setzt sich für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ein.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen bzw. ihre Leihgaben zurück. Vereinsbeiträge werden nicht erstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Entschädigung begünstigt werden.

Paragraf drei Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft ausdrücklich hierauf beschränken. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft, soweit sie nicht satzungsmäßig festgelegt ist, soll schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu jedem Zeitpunkt die Ausschließungsgründe sind unter Paragraf vier Nummer zwei festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraf vier Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anregungen und Vorschläge, die den Zwecken und den Aufgaben des Vereins entsprechen, den Organen des Vereins schriftlich oder mündlich vorzutragen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den beschlossenen Jahresbeitrag unverzüglich zu zahlen, die gemeinnützigen Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Wer diesen Grundsätzen zuwiderhandelt oder eigennützige Interessen betreibt, kann von der Mitgliedschaft fristlos ausgeschlossen werden (siehe Paragraf drei Nummer fünf).

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Paragraf fünf Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand.

Paragraf sechs Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Gremium des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie die ordentlichen durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vertretung ist nicht zulässig.

Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch virtuell durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit (Ausnahme Paragraf 9 Abs. 1).

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Sie hat gemäß Paragraf 32 BGB mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands
- notwendige Neuwahlen.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von <mark>zwei Personen des Vorstands</mark> zu unterzeichnen ist.

Die Kassenführung des Schatzmeisters ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre berufen. Die Kassenprüfer brauchen keine Mitglieder des Vereins zu sein.

Paragraf sieben Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den fünf Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach dem Teilwahlprinzip mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren. und zwar ist jedes Jahr mindestens ein Vorstandsmitglied neu zu wählen, so dass spätestens nach Ablauf von fünf Jahren der gesamte Vorstand neu gewählt ist Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand sollte mindestens in jedem Vierteljahr zusammentreten, sonst auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Wochen. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. Grundsätzlich sind auch virtuelle Sitzungen des Vorstands möglich. Der Vorstand kann zur besseren Entscheidungsfindung zu den Sitzungen Fach und sachkundige Personen einladen. Diese Personen haben beratende Funktion. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden nach der Geschäftsordnung vom Geschäftsführer wahrgenommen, ihm sind alle Informationen und Unterlagen, die zur Führung des Vereins erforderlich sind, zuzuleiten.

Der Vorstand gemäß Paragraf 26 BGB Abs. 2 sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglied im Amt.

Paragraf acht Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand des Vereins gehören als geborene Mitglieder der Stadtheimatpfleger sowie der städtische Bodendenkmalpfleger an.

Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Personen für den erweiterten Vorstand benennen, beispielsweise den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, den Leiter des Museums oder Leiter von Arbeitskreisen.

Sie haben im Vorstand jeweils die Funktion eines Beisitzers mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht.

Paragraf neun Sonstiges

Für die Abänderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung allein zuständig. Sie bestimmt

- a) über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- b) über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins.

Anträge auf Satzungsänderung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend behandelt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen - mit Ausnahme Paragraf zwei Nummer fünf - an die Stadt Bad Lippspringe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Paragraf zwei Nummer drei.

Paragraf zehn

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Lippspringe, xx.xx.2024